

entgegenstehen. Dann kann der Ruf nach „sozial[rechtlich]er Intervention“<sup>10</sup>, sprich nach der Modifikation der Grundregel durch rechtliche Verantwortungszuschreibung/(ver)teilung, aufkommen.<sup>11</sup> Dieser wird – vor allem in einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden Demokratie – um so lauter, je mehr Personen von Arbeitslosigkeit betroffen und je gravierender die Konsequenzen der Arbeitslosigkeit sind (sozio-ökonomische Wirklichkeit). Diese These findet in den beiden Vergleichsländern ihren historischen Beleg: sowohl in Deutschland als auch in den U.S.A. ist der sozialrechtlichen Modifikation der Grundregel massenhafte Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgegangen, die (letztendlich) als unfreiwillig bzw. sogar sozial verursacht bewertet wurde.

Sozial(rechtlich)e Interventionen, wie die Etablierung einer Arbeitslosenversicherung oder die Gewährung von (besonderen) Fürsorgeleistungen an Arbeitslose, wirken modifizierend auf die Grundregel einer Gesellschaft;<sup>12</sup> jedoch ist davon auszugehen, dass die Grundregel in ihrem Kern durch bestimmte systemimmanente Bedingungen und „kulturspezifische Leitideen“ (Zippelius) stabilisiert wird: Hier könnte etwa an den moralischen und religiösen Kern der in einer Gesellschaft herrschenden Arbeitsethik oder die arbeitsgesellschaftliche Grundentscheidung<sup>13</sup> gedacht werden. Sobald die sozialrechtliche Interventionen solche „kulturspezifischen Leitideen“ berühren oder überschneiden, ist zu erwarten, dass der Ruf nach einer konservativen Reformulierung der Grundregel („Rekommodifizierungsversuche“<sup>14</sup>) laut wird. In einer Arbeitsgesellschaft ist in diesen Fällen eine Betonung des Werts der Erwerbsarbeit wahrscheinlich.

### 3.2. Sozial(rechtlich)e Interventionen: Modifikationen der Grundnorm

Mit der Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsförderung sind vielfältige Entscheidungen über das Risiko Arbeitslosigkeit und die Form seiner Absicherung verbunden, die für

---

10 Zacher, ZIAS 1999, S. 7.

11 A.a.O., S. 6: „Der Satz von der Möglichkeit und der Verantwortung des einzelnen, durch Arbeit Einkommen zu verdienen und damit seine Bedarfe und die seiner Familie zu decken, beschreibt eine *Regel*, die durch eine Fülle von *Ausnahmen* relativiert wird. Beim Vollzug jener Regel ist der einzelne *Gefährdungen* ausgesetzt (wie etwa ein Arbeitnehmer den gesundheitlichen Gefahren der Arbeit). Und die Verwirklichung der Regel stößt an Grenzen, so dass *Defizite* entstehen (wie etwa mit dem Tod eines Familienvaters seine Fähigkeit endet, zu arbeiten, zu verdienen und damit Unterhalt zu leisten). Diese Gefährdungen und Defizite fördern die Intervention des Staates und der Gesellschaft heraus.“

12 Denkbar sind sehr wohl auch hier internalisierende als auch externalisierende Problemlösungen; a.a.O., S. 7 ff, von denen hier aber wie bereits oben erwähnt lediglich die externalisierenden Lösungen betrachtet werden.

13 Als arbeitsgesellschaftliche Grundentscheidung kann die Entscheidung einer Gesellschaft verstanden werden, das Leben arbeitsteilig zu organisieren; hierbei handelt es sich nicht um eine „ad hoc-Entscheidung“, sondern vielmehr um einen langwierigen Entwicklungsprozess, der im Wechselspiel der sozioökonomischen Wirklichkeit und der Wertorientierung einer Gesellschaft Platz greift.

14 Grell/Sambale/Eick, PROKLA 2002, S. 563.

die Zuschreibung rechtlicher Verantwortung maßgeblich sind. Die damit zum Teil vom individuellen Risiko abstrahierende Verteilung von Verantwortung für soziale Risiken ist eine Errungenschaft der Moderne,<sup>15</sup> für die die Einsicht in soziale und ökonomische Wechselbeziehungen durch die sozialwissenschaftliche und ökonomische Forschung von wesentlicher Bedeutung ist. Die politischen Entscheidungs- und Reformprozesse wirken dabei als Relais zwischen den „kulturspezifischen Leitideen“ einer Gesellschaft und ihrer sozio-ökonomischen Realität.

In (post-)modernen Marktgesellschaften werden neben den politischen Grundentscheidungen tagtäglich zahllose „Systementscheidungen“ gefällt, die mittelbar und unmittelbar auf die Prozesse und Ergebnisse am Arbeitsmarkt wirken: dabei handelt es sich um Entscheidungen auf den Ebenen der (Bundes-, Landes- und Kommunal-)Politik (Tagespolitik), der Gesellschaft (z.B. Erwerbsquote von Frauen; ehrenamtliches Engagement etc.), der Unternehmen (z.B. Investitionsentscheidungen) und der Individuen (etwa als Konsumenten oder Erwerbspersonen). Plakative Beispiele sind schnell zur Hand: die Entscheidung einer Gemeinde über die Baugenehmigung für einen Flughafen; die betriebswirtschaftliche Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitskräften, der gesellschaftliche Grundkonsens<sup>16</sup> über die Berufstätigkeit von Frauen und schließlich die Entscheidungen über das Konsumverhalten. Es handelt sich wie das vorletzte Beispiel zeigt um durchaus lang andauernde Entwicklungsprozesse: Die Komplexität des Arbeitsmarktes macht Arbeitslosigkeit zu einem „soziale[n] Bezugsproblem“.<sup>17</sup>

Dieses Bezugsproblem soll mit dem Arbeitsförderungsrecht einer Gesellschaft gelöst werden: der Lösung schließlich (Arbeitsförderungsrecht) ist die aktuelle rechtliche Verantwortungsteilung zu entnehmen. Auf den Punkt gebracht geht es bei der arbeitsförderungsrechtlichen Verantwortungszuschreibung um die Verteilung der individuellen und sozialen „Kosten“ der Arbeitslosigkeit in einer Gesellschaft zwischen den Akteuren. Dabei kommen einige typische Interventionsformen und Zuschreibungsmodi in Betracht.

15 Siehe hierzu ausführlicher *Bonß*, Vom Risiko, S. 178 ff.

16 Zum Begriff und der Bedeutung des Grundkonsenses in der demokratischen Wirtschaftspolitik siehe *Frey/Kirchgässner*, Demokratische Wirtschaftspolitik, S. 39, 329 ff.

17 Vgl. etwa *Stiglitz*, Volkswirtschaftslehre, S. 741: „Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit, die bei Lohnstarrheit durch Verschiebungen der Arbeitsnachfrage entsteht, würde viel weniger soziale Probleme verursachen, wenn die Auswirkungen auf die ganze Bevölkerung verteilt werden könnten. Selbst wenn die Arbeitsnachfrage um zehn Prozent zurückgehen würde und die Löhne nicht sinken würden, würden sich die Folgen in Grenzen halten, wenn jeder seine Arbeitszeit um zehn Prozent reduzieren würde. In diesem Fall käme es zu *Unterbeschäftigung*. Jeder arbeitet vielleicht nur 36 Stunden pro Woche, obwohl er lieber 40 Stunden arbeiten würde.“ Auf die Voraussetzungen und mögliche Kritik dieses Vorschlags soll hier nicht eingegangen werden. Seine Darstellung dient nur der Erläuterung dessen, was mit Arbeitslosigkeit als sozialem Bezugsproblem gemeint ist.

### *3.2.1. Die potentiellen Verantwortungssubjekte*

Als Verantwortungssubjekte kommen alle am Arbeitsmarkt aktiv beteiligten Akteure in Betracht, sprich der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Staat, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften. Die korporativen Akteure (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) werden, weil dies eine Vertiefung des kollektiven Arbeitsrechts voraussetzen würde, nicht in die Untersuchung einbezogen.

#### *3.2.1.1. Der Staat*

Der Staat kann als Legislative, Exekutive, Judikative in Erscheinung treten. Die Verantwortung des Staates kann durch verfassungsrechtliche Vorschriften determiniert sein oder durch gesetzliche Normen der Exekutive oder gar vertraglich Privaten zugeschrieben sein. Bei Bundesstaaten spielt zudem die föderale Verantwortungsteilung eine bedeutende Rolle. Über das Steuerrecht sind letztendlich alle Personen, die Steuern an den Staat zahlen, Träger der Finanzverantwortung.<sup>18</sup>

#### *3.2.1.2. Der Arbeitgeber*

In vielfältiger Weise kann der Arbeitgeber Verantwortung im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit tragen: So kann er an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung beteiligt sein wie auch durch die Unternehmenssteuern an der Finanzierung von staatlichen Fürsorgeleistungen. Die Entlassung von Arbeitnehmern kann durch internalisierende sozialrechtliche Gestaltungen für Arbeitgeber mit Kosten verbunden sein (gesetzliche Kündigungsfristen, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Abfindungen etc.). Auch die mittelbaren Folgen der Arbeitslosigkeit – Nachfrageausfall etc – treffen den Arbeitgeber als Unternehmer.

#### *3.2.1.3. Der Arbeitnehmer*

Der Arbeitnehmer kommt ebenso wie der Arbeitgeber als Träger der Finanzverantwortung in Betracht. Allerdings sind auch andere Formen der Belastung denkbar, wie etwa eine Arbeitszeitreduktion ohne Lohnausgleich.<sup>19</sup>

#### *3.2.1.4. Der Arbeitslose*

Der arbeitslose Arbeitnehmer ist das originäre und weitgehend auch primäre Verantwortungssubjekt: Für ihn äußert sich Arbeitslosigkeit als materielle und psychische Be-

---

18 Interessant ist hier das Verhältnis zwischen Steuer- und Sozialhilferecht; vgl. hierzu nur *Lehner*, Einkommenssteuerrecht und Sozialhilferecht, 1993.

19 Siehe den Vorschlag von *Stiglitz*, Fn. 18, S. 98.

lastung (individuelle Kosten). Diese können nur durch eine (Wieder-)Eingliederung in eine adäquate Beschäftigung und eine diskriminierungsfreie Behandlung als Leistungsempfänger überwunden bzw. bewältigt werden.<sup>20</sup>

### 3.2.2. *Modi der Verantwortungszuschreibung*

#### 3.2.2.1. *Kausalitätsverantwortung*

Insoweit natürliche Kausalität als Kriterium für die Zuschreibung von Verantwortung dient, kann auch von Kausalitätsverantwortung als Modus der Verantwortungszuschreibung gesprochen werden. Die Folgen eines Verhaltens aufgrund natürlicher Kausalität zuzuordnen ist jedoch nicht immer zweifelsfrei möglich, vielmehr bedarf es in den allermeisten Fällen, insbesondere wenn Ergebnisse komplexer sozialer Prozesse „zuzurechnen“ sind, einer Wertung.<sup>21</sup> Wird z.B. ein Autofahrer von einem nach dem Weg fragenden Passanten aufgehalten und gerät kurz darauf mit seinem Fahrzeug in einen Lawinenabgang, der ohne das Gespräch mit dem Passanten den Autofahrer nicht betroffen hätte, so ist der Passant zwar für den Unfall kausal geworden, doch wird ihm wohl niemand ernsthaft die Verantwortung für dieses Ereignis zuschreiben.<sup>22</sup> In diesem Beispiel kommt der ethische Überschuss des Verantwortungsbegriffs im Vergleich zum Kausalitätskonzept ein weiteres Mal zum Ausdruck.

Gleichwohl kann die natürliche Kausalität als Argument für die rechtliche Zuschreibung von Verantwortung dienen und mögliche Bezugsprobleme zwischen Akteuren und Verantwortungsgegenstand auflösen bzw. vermitteln helfen.<sup>23</sup> deshalb ist die Erforschung riskanter Sozialbeziehungen auch als Voraussetzung jeder sozialadäquaten normativen Verantwortungsattribution anzusehen.<sup>24</sup>

Arbeitslosigkeit ist das Ergebnis einer solchen Sozialbeziehung namens Arbeitsmarkt. Der Ursachen für Arbeitslosigkeit gibt es – wie gezeigt wurde – unendlich viele, so dass es nur ehrlich ist, eine gewisse Agnosie der genauen Verursachungszusammenhänge zuzugeben. Allerdings gibt es einige Ausnahmen: Kündigt etwa der Arbeitneh-

---

20 Entscheidend ist, dass das Individuum seine Lage in Einklang mit den eigenen und den gesellschaftlichen Erwartungen (Grundregel) zu bringen vermag: entweder durch die Aufnahme einer adäquaten Beschäftigung, die Erfüllung der zum Bezug von Lohnersatzleistungen zu erfüllenden Voraussetzungen oder durch die Aufhebung der Grundregel durch Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (Rente, Familie oder Ende des Leistungsbezuges).

21 So auch *Frenz*, Das Verursacherprinzip im öffentlichen Recht, S. 22 f: „Ist die natürliche Kausalität unzulänglich, um einen Zustand auf eine bestimmte Person zurückzuführen, bedarf es somit der Wertung. Diese ist letztlich entscheidend, ob das Handeln bzw. Unterlassen einer Person kausal für eine bestimmte Folge ist.“ (S. 23) und *Lübbe*, Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1998.

22 *Lübbe*, a.a.O., S. 47.

23 Zur Rolle der Kausalität im Recht siehe nur *Hart/Honoré*, Causation in the Law, 1959, insbesondere S. 58 ff (zum Verhältnis von „*causation and responsibility*“).

24 Vgl. *Krawietz*, Theorie der Verantwortung, S. 187.

mer, so liegt zumindest ein Indiz für die Freiwilligkeit seiner Arbeitslosigkeit vor, das bestätigt wird,<sup>25</sup> wenn der Arbeitnehmer keinen „guten“ Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorbringen kann.<sup>26</sup> Kündigt der Arbeitgeber, dann kann die Kündigung entweder im Verhalten des Arbeitnehmers begründet liegen oder aber aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen des Arbeitgebers resultieren. Ist letzteres der Fall, stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber als Ursache der Arbeitslosigkeit betrachtet werden soll oder auch „tiefer liegende“ Ursachen<sup>27</sup> – wie Billigimporte aus dem Ausland, erhöhte Transportkosten durch die LKW-Maut o.ä. – Berücksichtigung finden müssen?<sup>28</sup> Die Beantwortung dieser Fragen verlangt nach Wertungen des Gesetzgebers oder der zuständigen Verwaltung.<sup>29</sup>

Die Zuschreibung von Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit kann ursachenorientiert erfolgen: D.h. derjenige, der die Arbeitslosigkeit tatsächlich „verursacht“, trägt auch ihre Kosten: Im Falle einer Arbeitnehmerkündigung also wird dem Arbeitnehmer die Verantwortung, im Falle der Arbeitgeberkündigung, für die nicht der Arbeitnehmer den Anstoß gegeben hat, wird dem Arbeitgeber die Verantwortung zugeschrieben. Nun sind neben den Arbeitnehmern und Arbeitgebern ja noch weitere Akteure am Arbeitsmarkt aktiv: Der Staat und die Tarifvertragsparteien<sup>30</sup>. Der Staat kann den Arbeitsmarkt durch seine Wirtschafts-, Steuer-, Handels-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik beeinflussen und Arbeitslosigkeit etwa durch institutionelle Arrangements, die Verteuerung des Faktors Arbeit durch Lohnnebenkosten oder die Ermöglichung des Imports aus „Billiglohnländern“ durch den Abschluss von Freihandelsabkommen (mit-)verursachen. Die sozialen Partner entscheiden am Arbeitsmarkt über die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder: Größte Bedeutung haben dabei die zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern ausgehandelten Tarifverträge: Je nach Wirkung dieser Lohnabschlüsse bemisst sich ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt.<sup>31</sup> Durch „zu hohe“ Löhne kann der Arbeitgeber zur Substitution von Arbeit durch Maschinen oder die Verlagerung von Produktionsstätten in das Ausland „gezwungen sein“, insoweit dies nach den staatlichen Bestimmungen rational (lohnenswert) ist (Zollbestimmungen, Investitionskosten, Rechtssicherheit etc.).

- 
- 25 Gleichwohl könnte die Ursache für die Arbeitgeberkündigung dieses Indiz erschüttern, wenn nämlich der Arbeitnehmer z.B. wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gekündigt hat.
  - 26 Auch hier sind Wertungen für die Zuschreibung rechtlicher Verantwortung erforderlich.
  - 27 Zum Problem relevanter Ursachen siehe auch *Frenz*, Das Verursacherprinzip im öffentlichen Recht, S. 22.
  - 28 Insoweit solche tiefer liegenden Ursachen denn nachweisbar sind; damit sind jedoch abermals Wertungsfragen verbunden.
  - 29 Bei diesen Wertungen kann der Gesetzgeber und/ oder die Verwaltung verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich gebunden sein oder nach freiem Ermessen entscheiden.
  - 30 Auch wenn diese in der weiteren Untersuchung keine Beachtung mehr finden, sollen sie hier zur Verdeutlichung der Komplexität der gesetzgeberischen Wertungsentscheidungen noch einmal erwähnt sein.
  - 31 Denkbar ist, dass die Abschlüsse entweder nur für die vertretenen Unternehmen und Arbeitnehmer wirken oder aber die Regelungen für eine ganze Branche als verbindlich erklärt werden (Allgemeinverbindlichkeit).

Welche Wirkungen die verschiedenen Akteure am Arbeitsmarkt entfalten, ist Gegenstand der ökonomischen Arbeitsmarkttheorie und der empirischen (sozialwissenschaftlichen) Risikoevaluation: Auf jeden Fall ist festzustellen, dass Arbeitslosigkeit zumeist auf einem ganzen Bündel von Ursachen beruht und die an natürlicher Kausalität ausgerichtete Verantwortungszuschreibung deshalb nur sehr bedingt möglich ist. Gleichwohl kann rechtliche Verantwortungszuschreibung in höherem oder geringerem Maße an den natürlichen Wirkungszusammenhängen orientiert sein.

### 3.2.2.2. Staatliche Verantwortung

Möglich ist auch, dass der Verfassungsgeber oder der Gesetzgeber die Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit vollständig dem Staat zuschreibt, sei es in Form eines Grundrechts auf Arbeit oder in Form vollständiger Lohnersatzleistungssysteme im Falle der Arbeitslosigkeit. Selbstverständlich sind neben dieser umfassenden staatlichen Verantwortung auch Abstufungen staatlicher Verantwortung denkbar, wie sie sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Arbeitsförderung als „Staatsaufgabe“ und der einfachgesetzlich normierte staatliche Rolle im Arbeitsförderungssystem ergeben können. Heute ist eine totalitäre staatliche Verantwortung für die Folgen von Arbeitslosigkeit nur in wenigen Ländern rechtlich normiert; in den allermeisten Staaten dieser Erde, insbesondere in den führenden Industrienationen, trägt der Staat nur eine anteilige und klar umgrenzte Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit.

### 3.2.2.3. Solidarverantwortung

Ein weiterer Modus der rechtlichen Verantwortungszuschreibung für die Folgen der Arbeitslosigkeit ist die solidarische Verantwortungszuschreibung. Zwar können auch die staatliche Verantwortung (z.B. für die Sozialhilfe) und die private Versicherung als solidarverantwortungsbegründende Zuschreibungen begriffen werden, da sie im ersten Fall über die steuerrechtliche Finanzierungsbeteiligung des Einzelnen eine große „Solidargemeinschaft“, im zweiten Fall über die Versicherungsbedingungen und die Berechnung der Versicherungsprämien eine Versichertengemeinschaft begründen.

Jedoch ist hier etwas anderes gemeint: die durch staatlichen Zwang begründete Solidarität in der Sozialversicherung. In ihr wird im Wesentlichen nach dem Merkmal der Leistungsfähigkeit Verantwortung für ein bestimmtes gemeinsames Risiko innerhalb einer auf Grund persönlicher (nicht rechtlicher) Merkmale homogenen Gruppe rechtlich begründet<sup>32</sup> und zugeschrieben. Das Besondere am Zuschreibungsmodus „Zwangssolidarität“ ist der mit dem Gewinn an Sicherheit verbundene Freiheitsverlust des Einzelnen, da ihm insoweit Alternativen zur Absicherung schon aus ökonomischen Gründen abgeschnitten werden.

---

32 Zur rechtlichen Begründung von Solidarität *Becker*, Unfallversicherung, S. 51 ff m.w.N. Sowie *ders.*, JJSSP 2007, S. 1.

Der Grad einer solchen solidarischen Verantwortungszuschreibung lässt sich z.B. angeben, wenn man die Umverteilung innerhalb der Solidargemeinschaft betrachtet und dabei auch das Merkmal der Risikonähe beachtet; mit Risikonähe ist dabei zweierlei gemeint: zum einen die rechtlich begründete Beziehung der Mitglieder der Solidargemeinschaft zum abzusichernden Risiko allgemein (hier also Arbeitslosigkeit), wie sie sich u.a. in den Bestimmungen über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ausdrückt, und zum anderen die individuelle tatsächliche Risikoeintrittswahrscheinlichkeit für einen bestimmten Versicherten.

Die beiden wesentlichen Unterschiede zwischen einer Solidargemeinschaft, wie sie in der Risikogemeinschaft unter dem Dach einer freiwilligen privaten Versicherung verfasst ist, und der Solidargemeinschaft Sozialversicherter sind a) das voluntative Element des Zusammenschlusses – Selbstverantwortung *contra* Solidarverantwortung – und b) das Maß der interpersonalen Umverteilung.<sup>33</sup> Während Privatversicherte sich aufgrund von Verträgen in der Regel freiwillig den Versicherungsschutz ihrer Wahl suchen und hier das Versicherungsprinzip<sup>34</sup> dominiert, spricht die finanzielle Umverteilung zwischen den Versicherten im wesentlichen auf das gesicherte Risiko begrenzt ist<sup>35</sup>, besteht in der Sozialversicherung staatlicher Zwang und oftmals eine an anderen als bloß dem versicherten Risiko ausgerichtete Umverteilung zwischen den (Zwangs-)Versicherten. Die individuelle Risikowahrscheinlichkeit findet in der Sozialversicherung entweder keine oder aber geringere Berücksichtigung als in privaten Versicherungen.

#### 3.2.2.4. Eigenverantwortung

Der Zuschreibungsmodus der Eigenverantwortung hat im Großen und Ganzen zwei mögliche Erscheinungsformen: rechtlich kann subordinative oder geschlossene ebenso wie kooperative oder offene Eigenverantwortung zugeschrieben werden. Während die subordinative Eigenverantwortung relativ umfassend jede rechtlich zugeschriebene Verantwortung an eine Person/ einen Akteur bezeichnet<sup>36</sup>, die diese/r nicht autonom (sei es durch Vertrag oder Handlung<sup>37</sup>) begründet hat, gilt die kooperative Eigenverantwortung als „neue“ und im wesentlichen im Umweltrecht entwickelte Form der öffentlich-rechtlich zuschreibbaren Akteursverantwortung, indem sie „unvollkommene“<sup>38</sup>/ offene

33 So auch EuGH Rs. C-159/91 und C-160/91 (Poucet und Pistre), Slg. 1993 I, 637, 668 f, Rnr. 10.

34 Das Versicherungsprinzip kann wie folgt auf den Punkt gebracht werden: Die Versicherungsprämien werden nach der individuellen Schadensgeneigtheit – dem individuellen Risiko – berechnet. Zum Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung jüngst Hase, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000 und Rolfs, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000.

35 Insbesondere, wenn Einkommensunterschiede und Familienverhältnisse bei der Prämienkalkulation ausgeblendet bleiben.

36 Sammelbezeichnung jeder einseitig zugeschriebenen rechtlichen Verantwortung eines Akteurs. Der Begriff der rechtlichen Eigenverantwortung ist letztendlich also ein unnötiger Pleonasmus.

37 Wie dies im Zivil- und Strafrecht der Fall ist.

38 Führ, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 65 ff und 104-129 zum Rücksichtnahmegebot als Essenz unvollkommener Rechtspflichten.

Pflichten<sup>39</sup> zum Inhalt hat, deren Konkretisierung und Ausfüllung dem Akteur (vollständig oder teilweise) überantwortet (eigen ) sein sollen und damit autonomen Charakter aufweisen. Die kooperative Eigenverantwortung eröffnet neue Freiheits- und damit auch reale Entscheidungsspielräume, die einem Träger subordinativer Eigenverantwortung verschlossen sind: der Gesetzgeber bestimmt bewusst oder unbewusst nur ein konkretes oder sogar lediglich konkretisierbares Ziel, dessen Erreichung er von einem Akteur erwartet, aber nicht den Weg (in Form von konkreten sanktionsbewehrten Verhaltenserwartungen) dorthin.<sup>40</sup> Dies setzt besonderes Vertrauen in die Fähigkeiten eines Akteurs bei der Problemlösung voraus. Auch das Sanktionsregime kann sich unterscheiden: subordinative Eigenverantwortung kennt überwiegend feststehende Sanktionen (wenn  $x_1$ , dann  $s_1$ ), während offene Eigenverantwortung Freiräume im Sanktionssystem (Sanktionen und ihre Voraussetzungen als Ergebnis von Verhandlungen oder positive Konsequenzen wie *Incentives* anstelle negativer) belässt (wenn  $x_n$  dann nicht  $i_n$ ).<sup>41</sup>

Im Arbeitsförderungsrecht sind beide Formen der Eigenverantwortung in Rein- und Mischformen (als Steuerungsformen<sup>42</sup>) denkbar. Die kooperative rechtliche Eigenverantwortung ist als besonderer Steuerungsmodus dort gefragt und geeignet, wo es darauf ankommt, die Kreativität eines Akteurs für eine Problemlösung besonders fruchtbar zu machen, wie bei der Vermeidung von Umweltbelastungen oder der Überwindung der Lebenslage Arbeitslosigkeit. Da sie in geringerem Maße Heteronomie aufweist als die subordinative Eigenverantwortung<sup>43</sup> kann sie zudem die Akzeptanz einer Verhaltenserwartung durch einen Akteur erhöhen.

In der Mikro-, d.h. Akteursperspektive handelt es sich letztendlich auch bei einer dem Einzelnen zugeschriebenen Solidarverantwortung (z.B. Beitragspflicht auf Seiten der Risikoabsicherung und Mitwirkungspflichten oder andere zu erfüllende Voraussetzungen auf Seiten der Leistungsanspruchnahme) um Eigenverantwortung – Eigenverantwortung und Solidarverantwortung stehen gerade nicht in Antinomie zueinander<sup>44</sup>,

39 Hierzu und zum Ganzen *Führ*, a.a.O., S. 53 ff.

40 *Führ*, a.a.O., S.55, der von „unvollständige[r] Programmierung“ spricht.

41 Ein sinnfälliges Beispiel ist Art. 65, 2 GG: „Innerhalb dieser Richtlinien [des Bundeskanzlers] leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter *eigener Verantwortung*.“.

42 Hierzu grundlegend abermals *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 219 ff.

43 Hier bestimmt der Gesetzgeber oder die Verwaltung einseitig und abschließend, was ein Akteur in einer bestimmten Lebenslage zu tun und zu lassen hat und welche „Unterstützung“ er hierfür erhält.

44 Siehe nur *Boecken*, Förderung der Eigenverantwortung, S. 20 f. Der immer wieder in der politischen Debatte unternommene Versuch, Eigenverantwortung und Solidarität gegeneinander auszuspielen führt in die Irre. Zum einen existiert die vorausgesetzte Antinomie nicht: rechtliche Solidarverantwortung ist immer auch Eigenverantwortung. So wie es keine rechtliche Selbstverantwortung gibt, existiert auch keine rechtliche „Altruismusverantwortung“ – auch Solidarverantwortung ist an Bedingungen geknüpft und setzt vor allem staatlichen Zwang voraus; siehe nur oben S. 488. Solidarverantwortung ist keine Einbahnstraße, sie setzt immer die auf einander bezogene Eigenverantwortung mehrerer Akteure voraus: „einer für alle und alle für einen“. In diesem Sinne auch *Volkman*, Solidarität, S. 19 zum Verhältnis von Solidarität und Individualisie-

sondern stellen die beiden Seiten derselben Medaille dar: Solidarverantwortung kann gerade nicht ohne Eigenverantwortung zugeschrieben werden. Rechtliche Verantwortungszuschreibung begründet immer auch Eigenverantwortung – es gibt keine rechtliche Verantwortung (nur) sich selbst gegenüber (Selbstverantwortung). Die Antinomie besteht folglich zwischen staatlich zugeschriebener Verantwortung (rechtliche Freiheit des Akteurs) und Selbstverantwortung (reale Freiheit des Akteurs), nicht zwischen solidarisch zugeschriebener Eigenverantwortung und (eben dieser) Eigenverantwortung.

### 3.2.2.5. Selbstverantwortung

Schon oben war kurz die Rede von Selbstverantwortung als nichtrechtlicher oder besser vorrechtlicher Kategorie: Selbstverantwortung steht in Antinomie ebenso zur staatlichen Verantwortung wie zur staatlich (rechtlich) zugeschriebenen Eigenverantwortung. Bezogen auf den Verantwortungsgegenstand Arbeitslosigkeit ist Raum für Selbstverantwortung dort, wo das Arbeitsförderungsrecht keine Erwartungen an den einzelnen richtet, sei es, weil bestimmten Personengruppen die Last der Arbeitslosigkeit nicht abgenommen werden soll oder weil der Staat grundsätzlich nicht zur Verantwortungszuschreibung/-übernahme im Bereich der Arbeitsförderung befugt ist oder der Gesetzgeber keine von der Grundregel abweichende Verantwortungszuschreibung für die Folgen der Arbeitslosigkeit vorgenommen hat.

### 3.2.3. Formen der sozial(rechtlich)en Intervention

#### 3.2.3.1. Recht auf Arbeit

Zu denken ist an ein (einklagbares) Recht auf Arbeit<sup>45</sup>. Ein solches hätte u.U. auch die rechtliche Arbeitspflicht zur Folge: je nach Ausgestaltung des Anspruchs (z.B. als Grundrecht oder bedingter einfachgesetzlicher Rechtsanspruch) ergibt sich damit eine mehr oder weniger weit reichende Verantwortung des Staates für die „Verwaltung“ von Arbeit, die im Extremfalls so weit zu gehen hätte, dass der Staat Arbeitsplätze zur Verfügung stellen muss: Dies aber ist nur schwer mit einem liberalen Arbeitsmarktmodell zu vereinbaren<sup>46</sup>.

---

rung. Die vorliegende Untersuchung kann sich leider nicht eingehender mit dem Wesen und der Dogmatik der sozialrechtlichen Solidarität beschäftigen, hierfür wäre eine gesondertes Buch erforderlich.

45 Zur Idee eines Rechts auf Arbeit siehe statt vieler nur *Berne*, Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung aus sozialverfassungsrechtlicher Sicht, S. 85 ff m.w.N.

46 Ein wesentliches Kriterium für das Funktionieren von Märkten ist die Entscheidungsfreiheit der Akteure; *Fritsch/Wein/Ewers*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 7 f.

### 3.2.3.2. Versicherung

Wenn es um die Versicherung eines sozialen Risikos geht, muss zwischen einer privaten und staatlichen Versicherung bzw. Mischmodellen unterschieden werden. Eine Versicherung dient grundsätzlich der Absicherung von Risiken gegen die Zahlung von Prämien. Versicherungen machen Risiken, genauer „Gefährdungspotentiale [...] handhabbar und ihre[] Folgen absehbar und kontrollierbar“.<sup>47</sup>

#### 3.2.3.2.1. Private Versicherung - Mischmodelle

Zunächst kommt die Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit im Wege einer privaten Versicherung in Betracht<sup>48</sup>. Voraussetzung für eine private Versicherung ist, dass sich ein Risikoträger (eine Versicherungsgesellschaft) findet und Prämien in einem angemessenen Verhältnis zum zu versichernden Risiko festgesetzt werden können.<sup>49</sup> Diese Prämien orientieren sich an der globalen und individuellen Risikowahrscheinlichkeit:<sup>50</sup> beide hängen zunächst einmal davon ab, wie das zu versichernde Risiko definiert wird<sup>51</sup> und welche Rolle der Staat bei der Absicherung des Risikos spielen soll. Mit Blick auf die Rolle des Staates sind zumindest drei Formen der Absicherung denkbar: 1. eine freiwillige private Versicherung, 2. eine Arbeitslosenversicherung mit staatlichen Eingriffen in das Marktergebnis und 3. eine freiwillige additive Arbeitslosenversicherung.<sup>52</sup> Eine freiwillige private Versicherung wird wegen der bestehenden moralischen Risiken – „moral hazard“ und der sog. „Adverse-Selection-Problematik“ vermutlich

47 Vgl. Kaufmann, Verantwortung, S. 77 (Hervorhebung im Original).

48 Jüngst einen Vorschlag zur Privatisierung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland unterbreitend Glismann/Schrader, Privatisierung der Arbeitslosenversicherung, 2005.

49 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Risiko einen Risikoträger finden wird; die Frage ist nur: zu welchem Preis (welchen Prämien)?

50 Vgl. Hartmann, Grenzen der Versicherbarkeit, S. 90: „Wenn eine große Anzahl homogener Risiken zu einem Kollektiv zusammengefasst wird, treten relative Häufigkeiten für ein bestimmtes Schadensereignis auf. Ist die Anzahl – im Idealfall unendlich groß – ausreichend groß, konvergieren die relativen Häufigkeiten zu Wahrscheinlichkeiten, die der Prämienkalkulation für die bestimmte Risikogruppe zugrunde gelegt werden. Die so ermittelten Wahrscheinlichkeiten können dem einzelnen Risiko innerhalb der Risikogruppe zugeordnet werden. Diese individuelle Wahrscheinlichkeit bleibt jedoch eine Fiktion, da das Schadensereignis zufällig auftritt. Diese Fiktion der individuellen Wahrscheinlichkeit wird zur Prämienkalkulation verwendet, indem die Höhe eines möglichen Schadens mit der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit multipliziert wird und somit die reine Risikoprämie symbolisiert.“.

51 Wenn das zu versichernde Risiko lediglich die Fälle der nicht freiwilligen Arbeitslosigkeit erfasst, so wird sich noch am ehesten ein privates Versicherungsunternehmen als Risikoträger finden lassen; vgl. Malisoff, The Insurance Character of Unemployment Insurance, S. 11 ff. Das gilt insbesondere, wenn die Versicherungsleistungen klar begrenzt sind. Doch nimmt die „private Versicherbarkeit“ des Risikos Arbeitslosigkeit dermaßen ab, wie auch Formen der freiwilliger Arbeitslosigkeit von der Versicherung erfasst werden sollen. Dann nämlich erreichen die moralischen Risiken ein Maß, das vollständig gegen eine private Absicherung spricht; abermals Malisoff, a.a.O., S. 13; Haber/Murray, Unemployment Insurance in the American Economy S. 37 ff.

52 Vgl. Hartmann, Grenzen der Versicherbarkeit, S. 163 ff.

keinen Risikoträger finden.<sup>53</sup> Eine Arbeitslosenversicherung mit staatlichen Eingriffen in das Marktergebnis dürfte zwar einen Risikoträger finden, ist jedoch einer klassischen staatlichen Arbeitslosenversicherung deutlich unterlegen.<sup>54</sup> Freiwillige additive Arbeitslosenversicherungen<sup>55</sup> existieren bereits in verschiedenen Ausgestaltungen und Ländern,<sup>56</sup> allerdings nur mit geringer Verbreitung.

### 3.2.3.2.2. Staatliche Arbeitslosenversicherung – Sozialversicherung

Eine staatliche Arbeitslosenversicherung existiert heute in den meisten OECD-Staaten.<sup>57</sup> In Deutschland wurde 1927 eine staatliche Arbeitslosenversicherung ins Leben gerufen, in den U.S.A. im Rahmen des späten New Deal 1935.

Bei der staatlichen Arbeitslosenversicherung handelt es sich um eine Zwangsversicherung des Risikos der „unfreiwilligen Arbeitslosigkeit“<sup>58</sup>, die zwar auf versicherungsmathematischen Annahmen beruht, jedoch nicht Gewinn orientiert wirtschaftet; vielmehr geht es darum, ein bestimmtes Sicherungsniveau (Lohnersatzquote) für alle Risikofälle, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zu erreichen. Die Kosten der Versicherung können in Form von individuellen risikoabhängigen Prämien, einheitlichen Beiträgen<sup>59</sup> oder durch aus beiden Komponenten zusammengesetzten Beiträgen finanziert werden. Ferner kommt in Betracht, dass der Staat einen Teil der Kosten der Versicherung aus dem allgemeinen Staatshaushalt trägt oder Darlehen zur Liquiditätssicherung bereitstellt.

Bei der privaten und bei der staatlichen Arbeitslosenversicherung können die Vorsorge- und die Leistungsbezugsphase unterschieden werden: Während der Leistungsbezugsphase in der Regel eine gesetzlich festgelegte Vorsorgephase als Anspruchsbedin-

53 A.a.O., S. 182. Auch eine Integration risikooptimierender Mechanismen wird danach keine Ausichten auf Erfolg haben, weil mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln (Selbstselektion der Versicherten, Kategorisierung von Risiken und Mehr-Perioden-Verträge ) das Versicherungsangebot und die Versicherungsnachfrage minimiert werden würden. So auch *Malisoff*, *The Insurance Character of Unemployment Insurance*, S. 11.

54 Auch dazu *Hartmann*, a.a.O., S. 195.

55 Als Beispiel sei der „ArbeitnehmerSchutzbrief“ der London General Insurance Company Ltd. genannt, die von KarstadtQuelle Finanz Service GmbH in Deutschland vertrieben wird. Die Versicherungsbedingungen können im Internet unter [http://www.kqfs.de/downloads/arbeitnehmer-schutzbrief/Versbedingung\\_algeld.pdf](http://www.kqfs.de/downloads/arbeitnehmer-schutzbrief/Versbedingung_algeld.pdf) (zuletzt abgerufen am 10. Dezember 2006) eingesehen werden. In aller Kürze zu diesen Bedingungen: Leistungsfall ist unverschuldete Arbeitslosigkeit, wobei Arbeitslosigkeit voraussetzt, dass der Versicherte Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhält. Ferner ist eine Karenzzeit (leistungsfreie Zeit/ Wartezeit) von zwei Monaten (B. 3.) und eine monatliche Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen bei einer maximalen Leistungsdauer von 12 Monaten vorgesehen.

56 *Hartmann*, Grenzen der Versicherbarkeit, S. 195 ff.

57 *Vodopivec*, *Income Support for the Unemployed*, S. 25 ff.

58 Denkbar sind sowohl universelle sozialversicherungsrechtliche Gestaltungen, die alle Erwerbstätigen, also auch Selbständige in die Versicherung einbeziehen als auch kategoriale Gestaltungen (z.B. einkommensabhängige Versicherungspflicht, Branchenlösung).

59 Die Beitragslast kann alleine beim Arbeitnehmer oder Arbeitgeber liegen, zwischen beiden aufgeteilt sein oder auch staatlich bezuschusst werden.

gung vorausgeht, können Vorsorgephasen auch ohne Eintritt des Risikofalls „verstreichen“. Zum Verständnis der Verantwortungsverteilung ist deshalb die Betrachtung der Vorsorge- (Finanzierung) und der Leistungsbezugsphase<sup>60</sup> (Leistungen und ihre Voraussetzungen) wie auch ihre Zusammenschau erforderlich. Die meisten Studien, die sich mit den Verantwortungsbeziehungen im Arbeitsförderungsrecht im Allgemeinen und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen beschäftigen, konzentrieren sich auch auf die Verteilung der Finanzlasten („Finanzierungsverantwortung“<sup>61</sup>).<sup>62</sup>

### 3.2.3.3. Maßnahmen „aktiv(ierend)er Arbeitsmarktpolitik“

Auch Maßnahmen der „aktiven Arbeitsmarktpolitik“<sup>63</sup> wie Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, Umschulung, Arbeitsgelegenheiten etc. mildern u.U. die Folgen der Arbeitslosigkeit (z.B. die Dauer der Arbeitslosigkeit), verursachen aber ihrerseits Kosten. So entstehen Maßnahmekosten auf der Seite des Leistungsträgers sowie auch Beteiligungskosten auf Seiten des Leistungsempfängers – nicht zuletzt in Form von sanktionsbewehrten Teilnahme- oder Leistungspflichten.<sup>64</sup>

### 3.2.3.4. Staatliche Fürsorge

Auch ist es möglich, das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht gesondert abzusichern, sondern seine Bewältigung und Überwindung der allgemeinen staatlichen Fürsorge zuzuordnen. Dies oder die Einrichtung einer besonderen staatlichen Fürsorge ist vor allem für den Fall zu erwarten, dass Leistungen der Arbeitslosenversicherung für einen signifikanten Teil der Arbeitslosen in Ermangelung eines Anspruchs nicht zur Verfügung

---

60 In der die Leistungsgewährung von der Erfüllung bestimmter auf die Beendigung des Risikofalls gerichteten Pflichten (z.B. Arbeitssuche, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen) durch den Anspruchsberechtigten abhängig gemacht werden kann.

61 Zum grundsätzlichen Verhältnis von Finanzierungsverantwortung und Einnahmenverteilung siehe *Korioth*, Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, S. 33 f.

62 So z.B. auch *Berne*, Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung aus sozialverfassungsrechtlicher Sicht, S. 298 ff, die aber zumindest auch die Sachverantwortlichkeit in die Betrachtung der Beitragserhebung miteinbezieht. Wie aber bereits gezeigt, werden durch das Arbeitsförderungsrecht noch andere als bloß die „Beitragslasten“ verteilt; für die vergleichende Darstellung der (nationalen) Verantwortungssphären im Zusammenhang mit dem Phänomen der Arbeitslosigkeit sind alle Indikatoren ein zu beziehen, da ansonsten ein nur unvollständiges Bild gezeichnet werden kann.

63 Zum Konzept der aktiven Arbeitsmarktpolitik und seiner Entwicklung in Deutschland und den U.S.A. siehe *Janoski*, The Political Economy of Unemployment, S. 7 ff und *Altmann*, Aktive Arbeitsmarktpolitik, S.75 ff.

64 An diesem Punkt können Freiheitsgrundrechte Bedeutung gewinnen: Wenn z.B. eine Berufsfreiheit grundrechtlich derart garantiert wird, dass sie auch einen mittelbaren Berufszwang (etwa durch Kürzung oder Streichung staatlicher Lohnersatzleistungen) ausschließt, ist die staatliche Verantwortung für die Überwindung der Arbeitslosigkeit u.U. weit reichender als wenn es an einer solchen verfassungsrechtlichen Freiheitsverbürgung fehlt und einfachgesetzlich eine sanktionsbewehrte Vermittlung auch in „unterwertige“ Beschäftigung möglich ist, oder aber irgendeine Beteiligung am Arbeitsleben für den Bezug von Sozialleistungen vorausgesetzt wird.

stehen oder wegen Zeitablaufs erschöpft sind. Fürsorgeleistungen werden in der Regel nicht beitrags-, sondern steuerfinanziert; die Verantwortungszuschreibung und -verteilung erfolgt damit auf andere Weise als in einer Arbeitslosenversicherung, da die Kosten der Arbeitslosigkeit zum einen (finanziellen Lasten) auch auf die Steuerzahler verteilt und zum anderen Leistungen an den Arbeitslosen dessen Bedürftigkeit sowie die Erfüllung weiterer Pflichten – wie etwa die Verfügbarkeit des Arbeitslosen, eine aktive Suche nach Arbeit oder die Teilnahme an Arbeitsprogrammen – voraussetzen und nur einen geringen Teil des (falls vorhanden) vormaligen Erwerbseinkommens kompensieren.

### 3.2.3.5. *Frühverrentung, Familie, etc.*

Durch bestimmte Anreize können Personen zum Verlassen des Arbeitsmarktes, sprich zur Aufgabe ihrer Arbeitssuche motiviert und gleichzeitig „entlastet“<sup>65</sup> werden: In Frage stehen etwa die Frühverrentung, die Erziehung von Kindern, die Pflege von Eltern oder Großeltern oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Je nach Anreiz und seiner Finanzierung werden die Kosten der Arbeitslosigkeit in Leistungen der Renten-, Pflegeversicherung oder steuerfinanzierte Transferzahlungen umgewandelt und gleichzeitig der arbeitsethische Anspruch von der (Sozial-)Rechtsordnung zum Schweigen gebracht.<sup>66</sup> Allerdings können solche Maßnahmen kurze Beine haben, wenn sie z.B. marktgängige Beschäftigung substituieren und/ oder Lohnstarrheiten schaffen oder verfestigen (Erhöhung der Lohnnebenkosten durch steigende Rentenversicherungsbeiträge).

### 3.2.3.6. *Zwangssparen*

Auch ist vorstellbar, dass der Staat nicht selbst als Akteur bei der Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit auftritt, sondern lediglich den Arbeitnehmer und/ oder den Arbeitgeber zum Sparen eines bestimmten Mindestbetrages verpflichtet. Der bei einer privaten Bank angesparte Betrag kann z.B. solange gesperrt sein, bis vom Kontoinhaber eine bestimmte („unfreiwillige“) Arbeitslosigkeit nachgewiesen wird.

### 3.2.3.7. *Freiwillige Sicherungsformen*

Daneben sind etliche freiwillige Formen zur Absicherung des Risikos Arbeitslosigkeit, zur Bewältigung und Überwindung von Arbeitslosigkeit denkbar: selbstverantwortliche Vorsorge durch freiwilliges Sparen, Schwarzarbeit, private (familiäre) Transferzahlungen, etc.

---

65 Im Sinne einer Aufhebung von Verantwortung im Zusammenhang mit dem Risiko der Arbeitslosigkeit.

66 Die Grundregel wird durch die sozialrechtliche Intervention der Rentenversicherung als verdiente Ruhestandsleistung zugunsten des leistungsberechtigten Rentners (teilweise oder vollständig – d.h. je nach Sicherungsniveau) außer Kraft gesetzt.

### 3.3. Schlussfolgerungen – Arbeitslosigkeit als Verantwortungsobjekt

Im Mittelpunkt der rechtlichen Zuschreibung von Verantwortung stehen die Konsequenzen, die das Recht einem Akteur für verantwortliches bzw. unverantwortliches Verhalten zuordnet, das Verfahren ihrer Zurechnung und selbstverständlich die Definition des (un-)verantwortlichen Verhaltens. Bei den zugeschriebenen Konsequenzen kann es sich sowohl um die faktischen Konsequenzen handeln, die sich aus der Verwirklichung des Risikos der Arbeitslosigkeit als individuelle und soziale Kosten ergeben, als auch um die Kosten der Risikoabsicherung.

Die „natürlichen“ Konsequenzen der Arbeitslosigkeit wurden oben bereits primär als individuelle Kosten (Lohnausfall, Sinnlosigkeitserfahrungen etc.) identifiziert. Eine Besonderheit des Verantwortungsgegenstandes Arbeitslosigkeit liegt darin, dass sich die wesentlichen Konsequenzen der Arbeitslosigkeit nach Eintritt des Risikos in der Lebenslage Arbeitslosigkeit von selbst verwirklichen (können), es also anders als etwa im Zivil-, Straf- oder Verfassungsrecht keiner ausdrücklichen rechtlichen Sanktionierung zur Auslösung von Konsequenzen bedarf. Die Erwerbspersonen als potentielle Verantwortungssubjekte sind im „Naturzustand“ mit den faktischen Konsequenzen der Arbeitslosigkeit konfrontiert, ganz gleich ob ein verantwortliches Verhalten vorliegt oder nicht. Realisiert sich Arbeitslosigkeit bei uneingeschränkter Geltung der Grundregel, so ist der Eintritt von Arbeitslosigkeit stets als unverantwortlich qualifiziert: die Erwartung der Gesellschaft ist damit klar umrissen – Arbeiten um jeden Preis. Für die Zuschreibung zivilrechtlicher Verantwortung indes bedarf es eines rechtlich relevanten Haftungsgrundes. Dies wird noch deutlicher im Strafrecht: der Täter kann hier nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zurechenbar, rechtswidrig und schuldhaft einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt hat.

Sobald nun aber durch sozialrechtliche Interventionen eine Kostenverteilung hergestellt wird, reduzieren sich die Kosten der Arbeitslosigkeit für das (potentiell oder tatsächlich) betroffene Individuum: ein verantwortliches Verhalten wird u.U. abgrenzbar. Anstelle des Lohnausfalls tritt Lohnersatz, anstelle der sozialen Stigmatisierung als freiwillig (selbst verschuldet) Arbeitsloser tritt die sozial als unverschuldet anerkannte Lebenslage der (unfreiwilligen) Arbeitslosigkeit, anstelle von Almosen tritt ein Anspruch gegen eine Versicherung o.ä. Je nach Ausgestaltung der Sicherung – genauer ihrer Finanzierung – , kann es zu einer (anteiligen) Vorfinanzierung der individuellen Kosten durch Versicherungsbeiträge oder Sparbeiträge kommen, also nur eine zeitliche Verteilung der Verantwortung an dasselbe Verantwortungssubjekt. Damit ist schon das zweite für die Verantwortungszuschreibung maßgebliche Feld neben den Leistungen an den Arbeitslosen benannt: die Finanzierung<sup>67</sup> – nicht nur – der Leistungen. Auch die Ri-

67 „The mechanism created to finance unemployment insurance benefits is the primary means of allocating the economic costs created by the system.”; *ACUC*, Benefits, Financing, Coverage, S. 41. In der Tat spielt die Finanzierung eine zentrale Rolle bei der Lastenverteilung für die Absicherung eines sozialen Risikos. Die damit verbundene Verantwortungszuschreibung wird aber